

I. Vorwort

Ethisches Verhalten im Sinne von ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sind wesentliche Bestandteile unseres Unternehmens. Wir stehen für Respekt, Vertrauen und Offenheit in den Geschäftsbeziehungen ein. An erster Stelle steht die Einhaltung unserer strengen Ethik- und Compliance-Regeln für integriertes Verhalten im Umgang mit Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit.

Langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften mit unseren Geschäftspartnern sind wesentlich für uns. Wir verhalten uns nachhaltig, ethisch und gesetzeskonform. Unser Ziel ist es, die in diesem Kodex festgelegten Prinzipien in unserem Unternehmen umzusetzen. Besonderen Wert legen wir auf die strikten Vorgaben zur Vermeidung von Korruption und Bestechung, Wettbewerbsschutz sowie Geldwäscheprävention.

Die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze werden wir auch in unserer Lieferkette überprüfen. Die im Kodex aufgeführten Grundsätze basieren auf verschiedenen internationalen Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)
- Richtlinien, die Regeln für die Nutzung und/ oder Offenlegung der Nutzung spezifischer Materialien in Produkten vorschreiben, unter anderem der Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien, die REACH*- und RoHS*-Vorgaben etc.
- GF Verhaltenskodex

Alle Führungskräfte tragen dafür Sorge, die Compliance-Kultur bei IMK engineering aktiv zu leben, zu fördern und zu überwachen. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist, dass alle Führungskräfte ihre Mitarbeiter mit den für sie geltenden Compliance-Vorgaben vertraut machen.

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

II. Geschäftsethik

a) Einhaltung von Gesetzesvorschriften

Es ist für uns selbstverständlich, jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren. Sollte von einem Kollegen, Geschäftspartner oder Dritten beispielsweise vorgeschlagen oder eingefordert werden, sich aufgrund nicht klar nachvollziehbarer Argumente, wie z. B. „lokale Üblichkeit“, „bekannte Branchenkonvention“ oder „kulturelles Erfordernis“ nicht regelkonform zu verhalten, lehnen wir dies strikt ab und melden den Vorgang der Compliance-Organisation.

Neben der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sind im Geschäftsalltag insbesondere auch gebräuchliche Industriestandards, vertragliche Bestimmungen sowie vor allem auch die unternehmensinternen Regeln einzuhalten.

b) Verbot von Korruption

Wir tolerieren keine Form von Korruption, wie Bestechung oder Gewährung bzw. Annahme unrechtmäßiger Vorteile, ungeachtet, ob diese direkt, über Vermittler, an Privatpersonen oder öffentliche Amtsträger erfolgen. Verboten sind insbesondere die Ausrichtung (aktive Bestechung, Vorteilsgewährung) und die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

c) Verbot von Geldwäsche

IMK engineering ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche in seinem Einflussbereich zu verhindern. Unsere Mitarbeiter nehmen weder selbständig noch in Zusammenarbeit mit Dritten Handlungen vor, die anwendbare Gesetze gegen Geldwäsche verletzen könnten. Ein- und ausgehender Zahlungsverkehr unterliegt primär der Überwachung über die Hausbanken. Erfüllen einzelne bare oder unbare Transaktionen bestimmte hauseigene Risikokriterien, werden diese zusätzlich über interne Systeme und Prozesse detailliert überprüft. Im Geldwäscheverdachtsfall stellt die Treasury-Funktion eine Verbindung zu den Aufsichtsbehörden her. Die Compliance-Organisation unterstützt bei Bedarf beratend.

d) Fairer Wettbewerb

Wir halten die internationalen und nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs ein. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind nicht gestattet.

e) Geistiges Eigentum

Wir schützen das geistige Eigentum unserer Kunden, wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Designs, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Das geistige Eigentum unserer Produkte verletzen die Rechte am geistigen Eigentum dritter nicht.

f) **Produktsicherheit**

Unsere Produkte und Dienstleistungen sowie die von unseren Geschäftspartnern bezogenen Produkte gefährden weder Mensch noch Umwelt. Die an unsere Kunden gelieferten Produkte müssen die vereinbarten Spezifikationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit erfüllen. Angaben zum sicheren Gebrauch der Produkte werden durch uns klar kommuniziert.

g) **Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung**

Wir unternehmen alles in unseren Möglichkeiten stehende, um eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen, um die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, auszuschließen und diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren.

III. **Achtung der Menschenrechte und Gleichbehandlung**

a) Wir bieten **Chancengleichheit** für alle Mitarbeiter und dulden grundsätzlich keine Art der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der nationalen und sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung, der politischen Meinung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation.

b) Wir erwarten untereinander eine unvoreingenommene Haltung und Förderung der Vielfaltigkeit der Kulturen und Hintergründe der Mitarbeiter. Dies stellt eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Produktivität jedes Einzelnen und ein angenehmes Arbeitsklima im Allgemeinen dar. Genauso sind grundlegende Regeln des gegenseitigen Respekts und der Höflichkeit unerlässlich und dementsprechend als selbstverständlich vorzuleben. Dieselbe offene Grundhaltung legen wir auch gegenüber allen unseren Geschäftspartnern und Dritten an den Tag.

c) **Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit**

Wir dulden keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei uns noch bei unseren Geschäftspartnern. Deshalb verpflichten wir uns, Menschenhandel, Zwangs-, Knechts- und Sklavenarbeit in unseren Betrieben sowie innerhalb der Lieferkette zu verhindern, soweit uns das möglich ist.

(1) Wir legen unseren Mitarbeitern keine unangemessenen Einschränkungen in Bezug auf die Bewegungsfreiheit oder das Betreten und Verlassen der betrieblichen Einrichtungen auf.

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

- (2) Die ausgeführten Arbeiten müssen freiwillig sein und den Mitarbeitern steht es frei, ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder ihr Anstellungsverhältnis innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.
- (3) Arbeitgeber und deren Vertreter dürfen weder Ausweis oder Aufenthaltsdokumente wie staatlich ausgestellte Identifikationsnachweise, Ausweise oder Arbeitserlaubnisse zurückbehalten noch zerstören, verheimlichen, beschlagnahmen oder den Mitarbeitern den Zugang dazu verweigern. Wenn das Vorweisen solcher Dokumente gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen sie dem Mitarbeiter unverzüglich wieder ausgehändigt werden. Die Mitarbeiter müssen die Kontrolle über ihre Originaldokumente behalten.
- (4) Die Mitarbeiter dürfen nicht dazu verpflichtet werden, Vermittlungsgebühren der Arbeitgeber oder deren Vertreter oder anderweitige Gebühren in Zusammenhang mit ihrer Anstellung (Abgaben, Platzierungs-, Dienstleistungs- oder Aufenthaltsgebühren) zu bezahlen, selbst dann nicht, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Falls sich herausstellen sollte, dass solche Gebühren von den Mitarbeitern bezahlt wurden, müssen sie den Mitarbeitern erstattet werden.
- (5) Wir verbieten die Anstellung von Personen, die jünger als 15 Jahre alt sind, unabhängig davon, welche Funktion sie einnehmen. Mitarbeiter, die jünger als 18 Jahre sind, dürfen weder gefährliche Arbeiten ausführen noch zu Nacharbeit oder Überstunden verpflichtet werden. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung ist nach Maßgabe der jeweils geltenden nationalen Regelungen einzuhalten. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Anwendung.

d) Verbot jeglicher Diskriminierung

Wir tolerieren keinerlei Diskriminierung und erwarten ebenso von unseren Geschäftspartnern, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts, Familienstands, der Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der politischen Anschauung oder anderer persönlicher Merkmale in ihrer Organisation untersagen.

e) Verbot von Disziplinarstrafen

Mitarbeiter werden in keiner Form physisch oder psychisch bestraft. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeiter in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen.

f) Vermeidung von Interessenkonflikten

Verhaltensweisen, die unsere Mitarbeiter oder einen für unser Unternehmen handelnden Beauftragten (z. B. Berater oder Kooperationspartner) in Konflikt mit seiner Verpflichtung auf das Unternehmenswohl von IMK engineering bringen könnten, werden nicht toleriert. Daher haben die Auswahl von Geschäftspartnern, Geschäftsanbahnungen, Personalentscheidungen, Angebotsabgaben, Genehmigungsverfahren oder vergleichbare unternehmerische Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

nachvollziehbarer wirtschaftlicher Gesichtspunkte bzw. objektiver Kriterien und den geltenden Prozessen zu erfolgen.

Persönliche Näheverhältnisse eines Mitarbeiters zu Kunden, Lieferanten, Bewerbern oder genehmigungsrelevanten Entscheidern bei Behörden, die sich im Falle eines Geschäftsabschlusses positiv für den betreffenden Mitarbeiter auswirken könnten, sind dem Vorgesetzten vor einem Geschäftsabschluss rechtzeitig mitzuteilen und entsprechende Interessenkonflikte auszuschließen.

Finanzielle oder sonstige Beteiligungen an Geschäftspartnerunternehmen der IMK engineering, die sich im Falle eines Geschäftsabschlusses positiv für den betreffenden Mitarbeiter auswirken könnten, sind rechtzeitig offenzulegen, um Konfliktfälle auszuschließen. Nebentätigkeiten sind von den Mitarbeitern im Rahmen der geltenden HR-Prozesse frühzeitig anzuzeigen und sind grundsätzlich so zu organisieren, dass diese nicht im Konflikt mit der arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflicht stehen. Eine Konkurrenz zur Haupttätigkeit ist verboten. Die geltenden Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten.

IV. Arbeitsbedingungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz

a) Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Unser oberstes Ziel ist ein gesunder und unfallfreier Arbeitsplatz. Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Geschäftspartner hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese für seine Mitarbeitenden offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.

Jeder Vorgesetzte bei IMK engineering ist dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, alle für ihn maßgeblichen Sicherheitsvorschriften zu kennen und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Für die konsequente Einhaltung dieser Vorschriften sind Vorgesetzte und Mitarbeiter gleichermaßen verantwortlich – im eigenen Interesse, aber auch im Interesse des Unternehmens.

Durch ständige Verbesserungen der Arbeitswelt, durch geeignete Mittel wie z.B. ergonomische Hilfsmittel und Schutzausrüstungen sowie durch vielfältige Vorbeugeprogramme und Gesundheitsförderungsmaßnahmen erhält und fördert IMK engineering die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter.

b) Existenzsichernde Löhne

Wir sind uns unserer sozialen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern bewusst und sind bestrebt, dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Wir gewähren unseren Mitarbeitern mindestens die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.

c) Arbeitszeiten

Unsere Mitarbeiter können einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden. Die geltenden Gesetze zur maximalen Arbeitszeit werden eingehalten. Eine

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Arbeitswoche, einschließlich Überstunden, darf nicht länger sein als die geltenden Vorschriften zur maximalen Arbeitszeit, außer im Notfall oder in außergewöhnlichen Situationen. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

d) Vereinigungsfreiheit

Wir pflegen eine offene und konstruktive Kommunikation mit unseren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern. Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich friedlich zu versammeln sowie sich in Gewerkschaften zu organisieren, ohne dass sie Diskriminierung, Verfolgung oder Einschüchterung ausgesetzt sind.

V. Einhaltung von Umweltstandards

a) Umweltgesetzgebung

Wir halten die geltenden Umweltgesetze ein, sowohl in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten als auch die angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

b) Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Abfälle und Emissionen im Produktionsprozess werden möglichst reduziert und belastende Emissionen kontrolliert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird kontinuierlich überwacht. Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. In unserem Qualitätsmanagementsystem sind Regelungen zur Minimierung, den Transport, die Lagerung sowie die gefahrlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen getroffen.

c) Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, deren Vorhandensein oder Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen oder den Recyclingprozess erschweren, sind zu vermeiden. Im Rahmen unseres Arbeitssicherheitssystems unterhalten wir ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

d) Umweltfreundliche Produkte

Bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen und zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft beachten wir eine effiziente Nutzung der Energie und natürlichen Ressourcen, zum Beispiel Erdgas, Wasser und Rohmaterialien. Vor allem der Verbrauch und die Aufbereitung von Wasser werden überwacht und dokumentiert, um kontinuierliche Verbesserungen bezüglich der Menge sowie der Qualität der verbrauchten natürlichen Ressource zu ermöglichen. Die Produkte müssen möglichst zur Wiederverwendung oder zum Recycling geeignet sein. An die Kunden gelieferte Produkte müssen die geltenden Gesetze in den Ländern erfüllen, in denen die Kunden-Produkte verkauft werden, im Besonderen Gefahrstoffverordnungen wie RoHS oder REACH. Die gelieferten Produkte dürfen keine regulierten Stoffe und „besonders besorgniserregende Stoffe“ (SVHC) enthalten. Unsere Lieferanten stellen recht-zeitig

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

alle gesetzlich erforderlichen oder vereinbarten Informationen bereit, vor allem die SVHC- und RoHS-Konformitätserklärungen, so dass diese Informationen an unsere Kunden weitergeleitet werden können.

VI. Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

Es ist für uns von größter Bedeutung, unternehmerische Entscheidungen stets auf Grundlage objektiver Kriterien wie Qualität, Zuverlässigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Berücksichtigung anerkannter Compliance-Standards (z. B. UN- oder OECD-Konventionen/-Leitlinien) sowie den Grundsätzen guter Unternehmensführung zu treffen. Die Auswahl seriöser und integrier Joint Venture- und Geschäftspartner und der damit einhergehende Schutz der Reputation des Unternehmens und seiner Mitarbeiter haben für uns oberste Priorität.

Wir treten gegenüber unseren Kunden, unabhängig davon, wie lange die geschäftliche Historie zurückreicht, stets transparent, unvoreingenommen und mit der gebotenen professionellen Distanz auf. Hierbei berücksichtigen wir die eigenen Compliance-Regelungen unserer Geschäftspartner entsprechend und streben ein einheitliches Compliance-Verständnis innerhalb der Geschäftsbeziehung an.

VII. Transparenter Umgang mit Informationen

a) Informationen und Vertraulichkeit

Neben den allgemeinen Vorgaben zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind im Verteidigungsbereich zusätzlich die Besonderheiten des Geheimschutzes zu beachten. Der Geheimschutz in der Wirtschaft dient dem Schutz und der Geheimhaltung von Verschlusssachen.

Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit durch eine amtliche Stelle eingestuft. Die Sicherheitsbevollmächtigten von IMK engineering sind fachlich für die Einhaltung des Geheimschutzes verantwortlich. Daneben gewährleistet jeder Mitarbeiter durch Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen den amtlichen Geheimschutz.

b) Datenschutz und Informationssicherheit

Weltweiter elektronischer Informationsaustausch ist eine entscheidende Voraussetzung für unseren Geschäftserfolg sowie ein effizientes Arbeiten unserer Mitarbeiter. Da die Vorteile elektronischer Kommunikation aber mit Risiken für die Informationssicherheit und den Datenschutz verbunden sein können, ist es die Aufgabe jedes Mitarbeiters, Informationen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und diese Informationen auch innerhalb des Unternehmens vertraulich zu behandeln („Need-to-Know“-Prinzip). Die wirksame Vorsorge gegen diese Risiken ist sowohl Aufgabe unserer Führungskräfte als auch Aufgabe eines jeden Einzelnen und wichtiger Bestandteil unseres IT- und Informationssicherheitsmanagements.

c) Verhalten in sozialen Medien

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Wir mahnen beim Umgang mit sozialen Medien zur notwendigen Vorsicht, damit in dem breiten Spektrum im Internet geäußelter Meinungen und Informationen der Schutz von IMK engineering vor einem Reputationsverlust sichergestellt bleibt. Hierfür sollen unsere Mitarbeiter bei der Nutzung Sozialer Medien vor allem nicht selbst im Namen des Unternehmens auftreten, keine unwahren Angaben zu ihrer Tätigkeit machen, keine objektiv nicht nachvollziehbaren Bewertungen zu Unternehmensangelegenheiten abgeben oder kein IT-Equipment entgegen Firmen-interner Vorgaben verwenden.

d) Umgang mit Insiderinformationen

Persönliche Vorteilnahme für sich oder andere durch den Einsatz firmeninternen Wissens ist Mitarbeitern nicht gestattet. Gleiches gilt für die unberechtigte Weitergabe solchen Insiderwissens. Es kann zwischen permanentem und projektbezogenem Insiderwissen zu unterscheiden sein. Zur Prüfung einer Information auf Insiderrelevanz können sich Mitarbeiter an ihre Vorgesetzten wenden.

e) Transparenz und Anzeige von Fehlverhalten

Jeder unserer Mitarbeiter, der Kenntnis oder klare Anhaltspunkte hat, dass vorgenannte Geschäftsgrundsätze verletzt wurden oder werden sollen, meldet dies unverzüglich einem der nachstehenden Adressaten:

- Hinweisgeberbox (alle Verstoßarten)
- Personalabteilung (Verstoß gegen Ethikstandards, Interessenkonflikte).

Falls eine anonyme Mitteilung gewünscht ist, stehen neben einer vertraulichen Ansprache interner Stellen auch auf lokaler Ebene verschiedene Hinweisgebersysteme zur Verfügung.

Die Meldung von Verstoß- oder Verdachtsfällen hat in keinem Falle negative oder repressive Maßnahmen für den Meldenden zur Folge. Die Abgabe von Meldungen muss jedoch stets wahrheitsgemäß erfolgen! IMK engineering gewährleistet auf dessen Wunsch die Vertraulichkeit/ Anonymität des Hinweisgebers.

f) Konsequenzen von Verstößen

Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze können nicht nur den wirtschaftlichen Erfolg von IMK engineering, sondern vor allem auch das Wohl und die berufliche Zukunft jedes einzelnen Mitarbeiters gefährden. Daher toleriert das Unternehmen keine Schädigung seiner Reputation und des Ansehens seiner Mitarbeiter oder Beauftragten durch unzulässiges Handeln oder Verhalten.

Eine Verletzung dieser Verhaltensgrundsätze wird daher mit entsprechenden Sanktionen geahndet werden. Diese können beispielsweise von Vertragskündigungen, über disziplinarische Maßnahmen bis zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden reichen.

VIII. Managementsysteme

Unser Managementsystem ist nach ISO 9001 zertifiziert. Darüber hinaus deckt es Forderungen des Umweltmanagementsystems ab. Das Gesundheits- und Sicherheitssystem entspricht den strengen deutschen Vorgaben.

IX. Umsetzung

a) Überwachung und Nachweispflicht

Auf Anforderung unserer Kunden werden wir die Einhaltung dieses Kodex nachweisen. Kundenaudits stehen wir stets positiv gegenüber.

Die im vorliegenden Kodex genannten Grundsätze verlangen wir ebenfalls von unseren Zulieferern, soweit diese in unserem Einflussbereich liegen. Auf Verlangen der Kunden werden wir den Kunden unverzüglich über Situationen oder Ereignisse unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex entgegenstehen.

Chemnitz, den 15.04.2024



Günther
Geschäftsführer



Münzner
Geschäftsführer



Schreiter
Geschäftsführer

* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.